

Ergiebt sich aus diesen allgemeinen Erörterungen von selbst die Grenze, innerhalb welcher die unternommene Revision des Gesetzes vom 7. März 1835 sich zu bewegen hatte, so wird es zu Motivirung der einzelnen in den Gesetzentwurf aufgenommenen Bestimmungen nur noch weniger erläuternder Bemerkungen bedürfen.

Der Bericht, welcher von der ersten Deputation der zweiten Kammer erstattet worden ist, lautet nun, was seinen allgemeinen Theil anlangt, wie folgt:

Der in der Ueberschrift näher bezeichnete Gesetzentwurf ist der unterzeichneten Deputation zur Vorberathung überwiesen worden. Verfassungsmäßig hat sich derselben die Deputation unterzogen und theilt die gewonnene Ansicht in Nachfolgendem mit.

Auf die dormalige Einrichtung des Pensionswesens, die dasselbe begründende Gesetzgebung, die Ansichten, welche letzterer unterliegen, und auf die Zwecke, welche man durch selbige verfolgte, auch hier näher einzugehen, erachtet sich die Deputation bei der Vollständigkeit der dem Gesetzentwurfe beigegebenen Motiven, und um durch Wiederholungen nicht zu ermüden, überhoben. Eben so überflüssig hält die Deputation, sich zu verbreiten über die Nothwendigkeit einer Abänderung dieses Theiles der Gesetzgebung. Diese Abänderung ist ein lang und tiefgefühltes Bedürfnis, der Wunsch: das Pensionswesen und dessen Gesamtbeträge auf ein richtiges Verhältnis zu dem gesammten Staatsaufwande nach und nach zurückzuführen, ist so laut geworden, daß einer veränderten Gesetzgebung nicht länger Anstand zu geben ist.

(Während des Verlesens tritt der Regierungskommissar Kohlschütter ein.)

Es ist, wie die geehrte Kammer ersahen hat, dem Hauptberichte auch noch ein besonderes Gutachten beigelegt worden. Der Inhalt dieses besonderen Gutachtens beschäftigt sich hauptsächlich mit §. 2 des Gesetzentwurfes, allein da nunmehr die allgemeine Berathung über die Vorlage zu beginnen hat und ich nicht voraussehen kann, welchen Gang diese allgemeine Berathung nehmen wird, so scheint es wohl zweckmäßig, auch dieses Separatvotum schon jetzt vorzutragen. Es hat der Verfasser dieses Gutachtens mich früher beauftragt, dieses Sondergutachten vorzutragen; ich erlaube mir nochmals die Frage an den geehrten Verfasser, ob diese Meinung noch gegenwärtig dieselbe ist, und wenn er es wünscht, so bin ich mit dem größten Vergnügen bereit, seinem Wunsche zu entsprechen.

Abg. Heyn: Ich werde bitten, das Separatvotum selbst vorzutragen zu dürfen, gleich von meiner Stelle aus:

Die unterzeichneten Mitglieder der ersten Deputation begründen ihre von der Mehrheit theilweise abweichende Meinung in Betreff des neuen Pensionsgesetzes in Folgendem.

Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, daß das Pensionswesen zu einer fast unerschwinglichen Höhe angestiegen ist, wie solches die hohe Staatsregierung in den Motiven selbst anerkannt hat.

Dieser Gegenstand erfordert bei dem erhöhten Militair-

stand sowohl, als auch bei der voraussichtlichen Vermehrung der Civilstaatsdiener um so mehr eine genaue Prüfung, wenn nicht das ganze Pensionswesen in ein förmliches Drucksystem für das ganze Land ausarten soll.

Die dormalen von der Staatsregierung in der wahrscheinlichen Höhe von 34,500 Thlr. angegebenen Gehaltsabzüge zum Pensionsfonds für Wittwen und Waisen stehen mit dem jährlichen Bedarf für dieselben (mit Ausschluß der vom Hofetat übernommenen dergleichen Pensionaire) im auffallendsten Mißverhältnisse, da dieser Bedarf nicht weniger als circa 117,668 Thlr. beträgt. Zieht man die Summe der Abzüge an 34,500 Thlr. von obiger Ausgabe ab, so verbleiben noch 83,168 Thlr., welche die Staatscasse zu decken hat, mithin betragen diese Abzüge nicht einmal den dritten Theil für die betreffenden Wittwen und Waisen, ohne der Pensionen für die Staatsdiener selbst zu gedenken.

In Folge dieses Mißverhältnisses sind von der Minorität der Deputation zur Beseitigung dieses großen Uebelstandes mehrere Maaßregeln besprochen und erwogen worden. Zunächst

1) hat man sich gefragt, ob es thunlich ist, daß der Staat nur die Hälfte der Pensionen sowohl für die Staatsdiener selbst, als auch für deren Wittwen und Waisen aufbringt, wogegen diesfalls die andere Hälfte von den Staatsdienern selbst nach Verhältnis ihres Dienst Einkommens, und zwar nach einem auf Gegenseitigkeit gegründeten Systeme, aufzubringen sein dürfte, oder

2) ob nicht eine Durchschnittsberechnung des sämmtlichen Dienst Einkommens eines jeden Staatsdieners auf die Dauer seiner Dienstzeit bei der Pensionsberechnung zu Grunde gelegt werden möchte, indem ein mit niedrigem Gehalte angestellter Staatsdiener nur geringe Abzüge erlitten und daher weder in pecuniärer, noch in sonstiger Hinsicht dem Staate diejenigen Dienste geleistet hat, welche er erst bei seinem spätern Aufrücken leistet und wonach er endlich eine Pension erhalten soll, welche lediglich nach dem letzten und höchsten Dienstgehalle bemessen wird. Endlich hat man erwogen, ob nicht

3) die ganze Pension vom Budget zu streichen sein und dafür den Staatsdienern 1 Procent ihres Dienst Einkommens zuzulegen sein möchte, welchen Falls der bisherige Abzug sowohl, als auch die einprocentige Erhöhung des Dienstgehales in eine vom Staate zu gründende Pensionscasse fließen müßte, woraus die Pensionen sowohl für die Staatsdiener, als auch für deren Wittwen und Waisen zu bestreiten wären.

Wenn nun aber nach Lage der dormaligen Umstände die Durchführung eines jeden der vorgedachten drei Vorschläge ihre großen Schwierigkeiten mit sich führt, so ist die Minorität nicht gemeint, etwas zu verlangen, was im jetzigen Augenblicke unausführbar erscheinen mag, indem sie um des unerreicher Besseren willen nicht auch das minder Bessere einzubüßen Gefahr laufen will. Dagegen hat die Minorität nach Ausweis der tabellarischen Uebersichten unter A. und B. einen vermittelnden Ausweg aufgesucht, nach welchem die Staatsdiener auf der einen Seite etwas höhere, aber gleichmäßig steigende Abzüge zu dem Pensionsfonds erleiden und auf der andern Seiten etwas niedrige Pensionen erhalten sollen.

Dem ersteren Vorschlage wegen der etwas erhöhten regelmäßig steigenden Abzüge ist die Deputation in ihrer Ge-